

**Erklärung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit
über das Einvernehmen nach § 21 Absatz 2 Satz 3 StandAG
zum Vorhaben
*Errichtung einer Erdwärmebohrung in Salzweg,
Gemarkung Straßkirchen***

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 12.10.2017 (Geschäftszeichen 53.0.07) beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit um die Erteilung des Einvernehmens für das Vorhaben „Errichtung einer Erdwärmebohrung in Salzweg, Gemarkung Straßkirchen“ ersucht.

Dieses Vorhaben wurde auf Grundlage der Kriterien des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 16 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, geprüft.

Am Vorhabenstandort sind gemäß Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 09.10.2017 zwei Kristallingesteinsformationen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 StandAG vorhanden oder zu erwarten. Die Bohrung liege im gleichen Siedlungsbereich wie mindestens drei Erdwärmesondenbohrungen mit vergleichbarer Teufe. Damit stehe das Vorhaben im engen räumlichen Zusammenhang mit bereits durchgeführten, ähnlich stark eingreifenden Maßnahmen im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Auf Grundlage der Ausführungen des LfU sowie nach eigener Prüfung erklärt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit sein Einvernehmen hinsichtlich der Zulassung des Vorhabens „Errichtung einer Erdwärmebohrung in Salzweg, Gemarkung Straßkirchen“ aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 StandAG.

Die Erteilung des Einvernehmens ist nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 27.10.2017

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit

Im Auftrag